

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang IV. Band III.

Nro. 42.

Samstag, den 28. August 1852.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

V e r t r a g

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der beiderseitigen Schifffahrtsabgaben auf der Rheinstrecke von Konstanz bis Basel einschließlich.

(Vom 27. Juli 1852.)

Der schweizerische Bundesrath
einerseits

und

Seine königliche Hoheit der Prinz-Regent von
Baden

andererseits,

von dem übereinstimmenden Wunsche geleitet, den Verkehr auf den beidsseitigen Grenzen zu erleichtern, haben zu dem Ende Kommissarien ernannt und zwar:

Bundessblatt Jahrg. IV. Bd. III.

7

der schweizerische Bundesrath,
 Herrn Nationalrath Achilles Bischoff,
 und
 für das Großherzogthum Baden,
 Seiner Hochwohlgeboren, den Herrn Freiherrn
 Chr. von Berckheim,
 Großherzoglichen Minister-Residenten bei der schweizerischen
 Eidgenossenschaft,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer Herren Kommittenten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Beim Transport auf nachstehenden kurzen Verbindungsstrecken zu Lande soll weder badischer noch schweizerischer Seits Durchgangszoll oder Weggeld erhoben werden, als:

- 1) Von Dehningen über Stein nach Kielasingen und dortiger Gegend;
- 2) von Bargaen über den Schlauch nach Schaffhausen;
- 3) von Wiechs und Schlatt am Manden über schweizerisches Gebiet nach Bieflingen und andern badischen Orten;
- 4) von schweizerischem Gebiet über Büesingen nach schweizerischem Gebiet;
- 5) über Dörflingen nach badischen Orten;
- 6) von Kaiserstuhl über badisches Gebiet nach dem Kaiserfeld;
- 7) durch den aus dem Zollverein ausgeschlossenen Amtsbezirke Jestetten;
- 8) von Grenzach über das auf dem rechten Rheinufer gelegene Gebiet des Kantons Basel-Stadt nach badischen Orten.

Hinsichtlich etwaiger weiterer kurzer Verbindungsstrecken wird man sich nach Bedürfniß in gleicher Weise über Durchgangszoll oder Weggeldfreiheit verständigen.

Art. 2. Beim Transport auf dem Rheine von Konstanz bis Basel einschließlich sollen hinsichtlich der Erhebung von Zöllen die folgenden Bestimmungen Anwendung finden :

- 1) Baden verzichtet auf den Konstanzer=Wasserzollzuschlag; auf das Waldshuter=Wasserweggeld und auf den dortigen Geleitzoll und erhebt fortan seine übrigen althergebrachten Rheinzölle unter Ermäßigung der Tariffätze auf je zwei Dritttheile ihres dormaligen Betrages;
- 2) die schweizerische Eidgenossenschaft verzichtet auf ihre althergebrachten Rheinzölle und erhebt statt derselben lediglich die durch das Bundesgesetz vom 27. August v. J. bestimmte Durchfuhrabgabe dergestalt, daß — soweit die Abgabe nach Strecken zu erlegen ist, — nur die Sätze für eine Strecke unter 8 Stunden in Anwendung kommen, und daß sämtliche Tariffätze vom Stük Werth und Gewicht je um ein Drittel, der von fünf Prozent des Werthes ausnahmsweise auf drei Prozent ermäßigt werden.

Art. 3. Von den nach Art. 2 fortbestehenden badischen und schweizerischen Rheinzöllen sollen folgende Gegenstände, als: Stein und Erde, Torf, Asche, Kalk und Gyps, Ziegelwaare, Brennholz, Holzabfälle, Kohlen, Nebstefen, Rinde, Lohkäse, Flechten, Weiden, Küchen- und Futtergewächse befreit sein.

Art. 4. Sobald die großherzoglich-badische Eisenbahn bis Schaffhausen im Betrieb sein wird, sollen sowohl badischer als schweizerischer Seits die Rheinzölle auf der

Wasserstraße von Schaffhausen bis Basel einschließlich und sobald die gedachte Eisenbahn bis zum Bodensee im Betrieb sein wird, sollen auch die Rheinzölle auf der Wasserstraße von Konstanz bis Schaffhausen gänzlich aufgehoben werden.

Art. 5. Beide Kontrahenten wollen dahin wirken, daß an den Hauptplätzen des Bodensee- und Rheinverkehrs — Konstanz, Friedrichshafen, Lindau, Korschach und Schaffhausen — die freie, unbelästigte Abfuhr von Gütern zugestanden wird.

Art. 6. Die Erhebung der Rheinzölle soll vorerst auf den bisherigen Zollstätten geschehen. Die Kontrahenten wollen jedoch binnen drei Monaten nach Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft gemeinsam erwägen, in wie fern zur Erleichterung des Verkehrs eine Verminderung der Zahl der Zollstätten oder eine Verlegung einzelner derselben thunlich sei.

Art. 7. Jeder der beiden kontrahirenden Theile wird hinsichtlich seiner Rheinzölle von Konstanz bis Basel einschließlich die Angehörigen des andern Theils gleich den eigenen Angehörigen behandeln und jede den Letztern eingeräumte Erleichterung auch auf die Erstern ausdehnen.

Art. 8. So weit auf der im Art. 7 gedachten Rheinstraße für bestimmte Leistungen einzelner Korporationen oder Gesellschaften, z. B. den Durchlaß von Flößholz, die streckenweise Führung von Schiffen und Flößen u. s. f., an diese Korporationen oder Gesellschaften Gebühren zu entrichten sind, bleibt eine Verständigung hierüber vorbehalten, in dem Sinne, daß etwa veraltete Verhältnisse zeitgemäß geordnet werden und unter den erforderlichen schiffahrtspolizeilichen Maßregeln der Schifffahrt und Flößerei möglichste Freiheit zugestanden wird.

Art. 9. Beide Kontrahenten werden ferner in Folge ihrer eben gedachten Absicht nach Kräften dahin wirken, die Hemmnisse, welche der Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein im Wege stehen, zu beseitigen, ohne jedoch hinsichtlich der hiezu allenfalls erforderlichen Kosten irgend eine Verpflichtung zu übernehmen.

Art. 10. Gegenwärtige Uebereinkunft soll von jedem der beiden Kontrahenten jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden können, daß sie nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Kündigung an, außer Kraft tritt.

Art. 11. Die Ratifikation bleibt vorbehalten.

Die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich und längstens in zwei Monaten von heute an ausgewechselt und es soll die Uebereinkunft nach vier Wochen, vom Tage dieser Auswechslung an, in Vollzug gesetzt werden.

Bern, den 27. Juli 1852.

(L. S.) sign. **Achilles Bischoff.**

(L. S.) sign. **Frb. Chr. v. Berckheim.**

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,
betreffend die mit dem Großherzogthum Baden
abgeschlossenen Eisenbahn- und Zollverträge.

(Vom 11. August 1852).

Tit.!

Indem wir Ihnen zwei mit der großherzoglich-badischen Regierung verabredete Verträge über Eisenbahnen und Zollverhältnisse vorlegen, beehren wir uns, dieselben mit nachstehendem Berichte zu begleiten.

Mit Note vom 10. Juli v. J. hatte die großherzoglich-badische Regierung die Geneigtheit ausgesprochen, die Fortsetzung der dortseitigen Staatsbahn von Haltingen nach dem obern Rheinthale über schweizerisches Gebiet zu bewerkstelligen und dießfalls mit der Schweiz in Unterhandlung zu treten, sofern schweizerischer Seits für eine derartige Unterhandlung der Grundsatz freien, unbehinderten und unbelästigten Betriebs gedachter Eisenbahn als Grundlage anerkannt werden wolle.

Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der beiderseitigen Schifffahrtsabgaben auf der Rhei...

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1852 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 42 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 28.08.1852 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 77-82 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 000 966 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.